

SATZUNG DER GEMEINDE SCHACHT-AUDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.13 FÜR DAS GEBIET "SPORTANLAGEN NORDÖSTLICH DER DANZIGER STRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt geänderten Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-Holst. S. 320) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ... und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet "Sportanlagen nordöstlich der Danziger Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

PLANZEICHNUNG (TEIL A) es gilt die BauNVO von 1990

M 1 : 1000

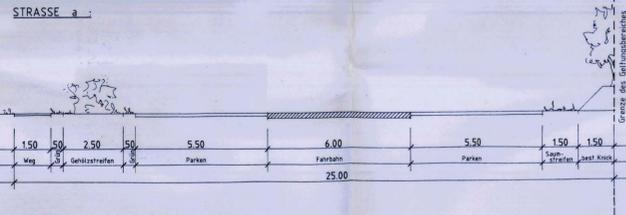
ÜBERSICHTSPLAN

M 1 : 5000

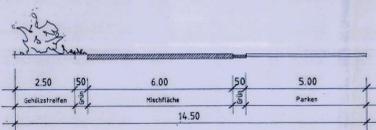


STRASSENPROFILE

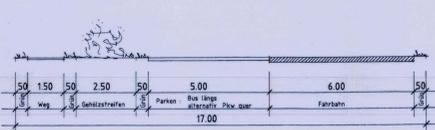
M 1 : 100



STRASSE b



STRASSE c



Text (Teil B)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Höhe der baulichen Anlagen
§ 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 (BauNVO)
- 1.1.1 Die festgeschriebenen Höhen sind auf fertige mittlere Höhe der begrenzenden Erschließungsfläche zu beziehen.
- 1.1.2 Höhe der Schnittlinie von Gebäudeaußenwand und Dach der Tennishalle: max. 4,00 m

2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 2.1 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 3.1 Parkflächen, Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten sind aus wasserdurchlässigem Pflaster bzw. aus Naturstein mit großem Fuganteil herzustellen. Öffentliche Fußwege sind wassergebunden oder ebenfalls mit wasserdurchlässigem Pflaster bzw. aus Naturstein mit großem Fuganteil zu befestigen.
- 3.2 Der Knickwall Nr. 1a ist im Profil des vorhandenen Knicks Nr. 1 aufzusetzen. Der Knickwall Nr. 2 ist mit einem Böschungfuß von 2,00 m Breite und einer Höhe von ca. 0,80 m zu errichten.

- 3.3 Die Knicks sind zweireihig versetzt mit standortgerechten Arten der umgebenden Knickvegetation anzulegen.
- 3.4 Entlang der Knickanlagen ist ein 1,5 m breiter Saumstreifen (bzw. 3,00 m breit entlang des Knicks Nr. 2) freizuhalten, der weder bepflanzt, bebaut noch zum Ablagern genutzt werden darf.
- 3.5 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind aus der Nutzung zu nehmen und der Sukzession zu überlassen.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (nach § 92 Abs. 1 Nr. LBO)

1. Fassadenflächen der Tennishalle sind allseitig in einer Höhe von 3,00 m mit Vormauerziegeln in der Farbe rot oder rot-bunt zu verblenden und je Wandseite mit mind. 2 vertikalen, über die ganze Höhe durchgehende Gestaltungselemente in einer Breite von mind 0,30 m bzw. max. 1,50 m zu gliedern.
Die verblenden Wandabschnitte zwischen den Gestaltungselementen bzw. zwischen Gestaltungselement und Gebäudeecke dürfen eine Länge von 6,00 m nicht unterschreiten.
Ab 3,00 m Höhe sind die Fassadenflächen mit einem anderen Material mit heller Farbgebung zu gestalten.
2. Für die Tennishalle ist nur ein gleichgeneigtes Dach zulässig.
3. Für das Tennisclubheim sind geneigte Dachflächen als Sattel-, Walm- oder Pultdach mit einer Neigung zwischen 20 und 25° zulässig.

VERFAHRENSERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB § 16 Abs. 2 Nr. 3 Bau NVO
Zahl der Vollgeschosse max. z.B. 2	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB § 16 Abs. 2 Nr. 4 Bau NVO
Ersthöhe max. z.B. 13,00 m bezogen auf Oberkante fertige mittlere Höhe der jeweilig der Erschließung dienenden Verkehrsfläche (oder Erdgeschloßhöhenhöhe)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB § 16 Abs. 2 Nr. 4 Bau NVO
Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB § 23 Abs. 3 Bau NVO
Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB
Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB
Straßenverkehrsfläche bes. Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB
Verkehrsberuhigt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB
Fuß- und Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB
St	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Bau GB
FSt	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Bau GB
BSt	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Bau GB
Einfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Bau GB

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für Sport- und Spielanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Bau GB
Zweckbestimmung:	
Kampfbahn Typ C	
Fußball 105 x 70 normal	
Fußball 90 x 45 minimum	
Zubehöreinrichtungen	
Tennisplatz	
Tennisclub	

Grünflächen

private Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Bau GB
öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Bau GB
Zweckbestimmung:	
Parkanlage zur Naherholung, Kommunikation, Sport und Spiel	
Bolzplatz	

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Bau GB
zu erhaltender Knick mit Saumstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b Bau GB
zu pflanzender Knick mit Saumstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Bau GB
zu erhaltender Baum	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Bau GB
zu pflanzender Baum	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Bau GB
zu pflanzender Gehölzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Bau GB
zu pflanzender Hecke	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Bau GB

Sonstige Planzeichen

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 Bau GB
Hauptfahrichtung	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB

7. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Anbauverbotszone	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FSfr. WG
40- EL Freileitung mit Spannungsangabe	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 Bau GB

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Flurstücksgrenze	
fortfallende Flurstücksgrenze	
Böschung	
Nr. des vorhandenen Flurstücks	
Knicknummer, z. B. 2	
Höhenlinie, z. B. 10,78 m	
wegfallender Knick	
Platzbezeichnung nach Schallgutachten, z. B. Platz A	
Abstandsangabe in m, z. B. 1,5 m	

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den Aushangskästen der Gemeinde Schacht-Audorf vom ... bis zum ...

Schacht-Audorf, den 25. März 99

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden.

Schacht-Audorf, den 25. März 99

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schacht-Audorf, den 25. März 99

Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schacht-Audorf, den 25. März 99

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in den Aushangskästen der Gemeinde Schacht-Audorf vom ... bis zum ... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schacht-Audorf, den 25. März 99

Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schacht-Audorf, den 25. März 99

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schacht-Audorf, den 25. März 99

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Schacht-Audorf, den 25. März 99

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am ... dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom ... die ... erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Schacht-Audorf, den 14. Sep. 99

Die Bebauungsplansetzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schacht-Audorf, den 15. Sep. 99

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in den Aushangskästen der Gemeinde Schacht-Audorf vom ... bis zum ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem ... in Kraft getreten.

Schacht-Audorf, den 07. Okt. 99

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGESETZBUCH:

§ 3(1)	§ 4(1)	§ 3(2)	§ 10	§ 11(1)	§ 11(3)	§ 12
■	■	■	■	□	□	□

STAND: 05.12.97/29.01.98 / 09.02.98

GEMEINDE SCHACHT-AUDORF
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
BEBAUUNGSPLAN NR. 13
"SPORTANLAGEN NORDÖSTLICH DER DANZIGER STRASSE"

DIPL.-ING. H. HANSEN U. G. PETERS ARCHITECTEN U. STADTPLANER
 AM GYMNASIUM 2 · 24768 RENDSBURG · TEL. 04331/22811-24939